

Bundesverfassungsgerichtsurteil ernst nehmen – Religionsfreiheit an Bayerns Schulen garantieren!

Hintergrundinformationen zur Grünen Forderung nach der Abschaffung des Kopftuchverbots in Bayern

Seit einigen Wochen wird das Thema ‚Kopftuchverbot‘ – auch bei uns Grünen – wieder sehr intensiv diskutiert. Hintergrund ist ein aktuelles Bundesverfassungsgerichtsurteil, das ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen als verfassungswidrig erachtet. Als Konsequenz daraus haben wir Landtagsgrünen erneut eine Abschaffung der diskriminierenden Regelung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gefordert und einen entsprechenden Gesetzentwurf eingereicht. Dieser steht am 7. Mai 2015 in erster Lesung auf der Plenar-Tagesordnung. Das folgende Papier soll dazu dienen, sich über die Hintergründe dieses Gesetzentwurfs informieren und die Argumentation der Landtagsfraktion nachvollziehen zu können.

I. Hintergrund der aktuellen Debatte

Am 13. März 2015 hat das Bundesverfassungsgericht seinen Beschluss vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) in einer Pressemitteilung unter dem Titel „Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar“ bekannt gegeben. Geklagt hatten zwei muslimische Pädagoginnen aus Nordrhein-Westfalen, die aus religiösen Gründen im Unterricht eine Kopfbedeckung tragen wollten. Das hatten ihnen die Schulbehörden – mit Verweis auf das nordrhein-westfälische Schulgesetz (§ 57) – untersagt.

Die zentralen Aspekte der Urteilsbegründung lauten wie folgt¹:

- 1) „Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.“
- 2) „§ 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes, der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert ist, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 GG) und ist daher nichtig.“
- 3) „[E]s [ist] die Aufgabe namentlich der als „bekenntnisoffen“ bezeichneten Gemeinschaftsschule [...], den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Dieses Ideal muss gelebt werden dürfen, auch durch das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa die jüdische Kippa, das Nonnen-Habit oder auch Symbole, wie das sichtbar getragene Kreuz.“

¹ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-014.html>

- 4) „Mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist die Annahme verfehlt, schon das Tragen eines islamischen Kopftuchs oder einer anderen, auf eine Glaubenszugehörigkeit hindeutenden Kopfbedeckung sei schon für sich genommen ein Verhalten, das [...] bei den Schülern oder den Eltern ohne Weiteres den Eindruck hervorrufen könne, dass die Person, die es trägt, gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftrete. Diese pauschale Schlussfolgerung verbietet sich.“
- 5) „Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrages rechtfertigt es nicht, Amtsträger einer bestimmten Religionszugehörigkeit bei der Statuierung von Dienstpflichten zu bevorzugen.“

II. Rechtliche Regelungen in den Bundesländern

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezog sich – wie bereits erwähnt – auf die konkrete Rechtslage in Nordrhein-Westfalen (NRW). NRW ist jedoch nicht das einzige Bundesland, in dem entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 24. September 2003 den Ländern die Möglichkeit eingeräumt hat, „im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen“², haben mehrere Bundesländer Schulgesetze erlassen, die muslimischen Lehrerinnen und Erzieherinnen das Tragen von Kopftüchern untersagen. Dazu zählen neben NRW Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und das Saarland.

Die jeweiligen Gesetzestexte unterscheiden sich jedoch zum Teil deutlich – insbesondere hinsichtlich der Bezugnahme auf sogenannte christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen. Da das Bundesverfassungsgericht sich in seinem aktuellen Urteil sehr deutlich gegen die, im nordrhein-westfälischen Schulgesetz zu erkennende „Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ wendet, ist es aus bayerischer Perspektive interessant, die beiden Gesetzestexte zu vergleichen:

Art. 57 Abs. 4, Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des

² https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.html

Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

Art. 59 Abs. 2, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Die Lehrkräfte haben den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. Sie müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist. Art. 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden.

Der Vergleich zeigt, dass sich in beiden Gesetzestexten die vom Bundesverfassungsgericht für die nordrhein-westfälische Regelung als problematisch bewertete „Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ findet.

III. Rechtliche Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für Bayern

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf eine konkrete Klage anlässlich der nordrhein-westfälischen Regelung. Das Urteil hat daher – so lange keiner analogen Verfassungsbeschwerde aus Bayern stattgegeben wird – keine rechtlich bindenden Auswirkungen auf Bayern. Dennoch ist es bei der Betrachtung des Gesetzestextes und der Urteilsbegründung offensichtlich, dass die bayerische Regelung ebenfalls verfassungswidrig ist. Der bayerische Gesetzgeber ist daher dazu aufgefordert, das BayEUG der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts anzupassen.

IV. Reaktionen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde von vielen Seiten ausdrücklich begrüßt. Beispielhaft seien hier vier Reaktionen (des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV), des Zentralrats der Muslime und der beiden christlichen Kirchen) genannt:

BLLV:

„BLLV-Präsident Klaus Wenzel erklärte in einer ersten Reaktion, er könne die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gut nachvollziehen. „Wir müssen heute veränderte gesellschaftliche Realitäten anerkennen und muslimischen Kindern und Jugendlichen islamischen Religionsunterricht an allen Schulen ermöglichen.“ Eine „Aufweichung“ oder sogar gänzliche Abschaffung des Kopftuchverbotes sei ein Schritt in die richtige Richtung.

Islamverbände machten schon seit längerem darauf aufmerksam, dass es wegen des Kopftuchverbots zu wenige Lehrerinnen für islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen geben würde. Wenzel appellierte an den Bayerischen Landtag, sich mit dem Thema zu befassen. Er, so Wenzel, wolle eine sachliche Debatte zu dem Thema anstoßen, an deren Ende eine mehrheitlich akzeptierte und zeitgemäße Lösung steht.“³

Zentralrat der Muslime in Deutschland:

„Der Zentralrat der Muslime (ZMD) hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßt, wonach ein pauschales Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen unzulässig ist. «Auch wenn das Urteil keine generelle Erlaubnis für das Kopftuch bedeutet, ist es sehr erfreulich», sagte ZMD-Generalsekretärin Nurhan Soykan am Freitag in Köln. Karlsruhe habe klargestellt, «dass das Kopftuch an sich keine Gefährdung des Schulfriedens bedeutet». Das sei ein richtiger Schritt, «weil es die Lebenswirklichkeit muslimischer Frauen in Deutschland würdigt und sie als gleichberechtigte Staatsbürger am gesellschaftlichen Leben partizipieren lässt».“⁴

Evangelische Kirche in Deutschland:

„Der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hans Ulrich Anke, sagte, die Entscheidung unterstreiche, dass die Religionsfreiheit ein hohes Gut sei und nicht an den Schultoren ende.“⁵

Deutsche Bischofskonferenz:

„Das heute vom Bundesverfassungsgericht verkündete sogenannte ‚Kopftuch-Urteil‘ setzt ein starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Mit der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes über das Tragen des Kopftuchs durch Lehrkräfte bemüht sich das Gericht um den Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkraft und den legitimen Anliegen des Staates, den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren. Die nunmehr gebotene Einzelfallbetrachtung löst dieses Spannungsverhältnis nicht pauschal oder einseitig auf, sondern ermöglicht und erfordert eine genaue Prüfung der Umstände im konkreten Fall. Es ist auch hervorzuheben, dass das Gericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten, distanzierenden Trennung von Staat und Kirche versteht, sondern als eine offene Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Das Gericht bestätigt damit: Religion und religiöses Bekenntnis haben einen legitimen Platz im öffentlichen Raum!“⁶

³ [http://www.bliv.de/BLLV-Ressort-Presse.6506.0.html?&cHash=f007cb26e1bf555662ffff99621c6ca3&tx_ttnews\[tt_news\]=7076](http://www.bliv.de/BLLV-Ressort-Presse.6506.0.html?&cHash=f007cb26e1bf555662ffff99621c6ca3&tx_ttnews[tt_news]=7076)

⁴ <http://www.welt.de/regionales/nrw/article138367143/Zentralrat-der-Muslime-begruesst-Kopftuch-Urteil.html>

⁵ http://www.ekd.de/aktuell_presse/97889.html

⁶ <http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=2760>

V. Grüne Reaktionen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Auch die offiziellen Grünen Reaktionen auf die Entscheidung fielen größtenteils sehr positiv aus. Insbesondere jene grün-regierten Bundesländer, in denen Kopftuchverbote bestehen, haben – im Gegensatz zur CSU-Staatsregierung (ausführlich siehe unten) – umgehend signalisiert, die Gesetze den Erfordernissen des höchsten Gerichts und der gesellschaftlichen Wirklichkeit anzupassen. Hier eine kleine Auswahl Grüner Reaktionen:

Baden-Württemberg:

„Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch muss das baden-württembergische Schulgesetz nach Ansicht von Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) geändert werden.

Er sei sich mit Kultusminister Andreas Stoch (SPD) einig, dass das Gesetz den Erfordernissen des höchsten Gerichts und der gesellschaftlichen Wirklichkeit angepasst werden müsse, sagte Kretschmann am Dienstag in Stuttgart. Dies müsse im Konsens mit den Regierungsfractionen vorgenommen werden. Die Grünen hatten bereits 2006 in der Opposition einen Gesetzentwurf mit einem ähnlichen Tenor wie der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt.“⁷

Hessen:

„Es muss geprüft werden, ob diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen auf die hessische Gesetzgebung hat und ggf. Konsequenzen gezogen werden“, erklären die Landesvorsitzenden der GRÜNEN, Daniela Wagner und Kai Klose. DIE GRÜNEN hatten bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes 2004 auf die Gleichbehandlung aller Religionen gedrungen.“⁸

„Für uns ist entscheidend, was Menschen in ihrem Kopf bewegen und nicht, was sie auf ihrem Kopf tragen. Eine zentrale Voraussetzung für die Integration anderer Kulturen und Religionen ist, dass sich Minderheit und Mehrheit aufeinander einlassen. Wir engagieren uns für das Wachsen eines europäischen, aufgeklärten und liberalen Islam.“⁹

NRW:

„Frau Löhrmann, Sie haben schon verlauten lassen, dass Sie froh sind über dieses Urteil. Warum?

Ja, weil dieses Urteil im Grunde eine gesellschaftspolitische Anpassung vornimmt. Wir haben eine Großzahl muslimischer Gläubiger in unserem Land, eben auch Lehrerinnen. Und das Gericht hat ganz klar gesagt, man muss die Religionen gleich behandeln, und man kann nicht pauschal aufgrund eines Kleidungsstücks unterstellen, dass jemand nicht ordentlich seine Arbeit tut. Und das hatten wir immer befürchtet, dass das eintreten könnte. Ich war ja damals auch gegen dieses Gesetz, musste es aber jetzt als Ministerin natürlich

⁷ http://www.focus.de/regional/stuttgart/regierung-kretschmann-will-nach-kopftuch-urteil-schulgesetz-anpassen_id_4551514.html

⁸ <http://www.gruene-hessen.de/partei/presse/bundesverfassungsger/>

⁹ <http://www.gruene-hessen.de/partei/presse/bundesverfassungsger/>

administrieren. Und wir haben jetzt Klarheit, wir werden das schnell anpassen, damit die Lehrerinnen und Lehrer eben entsprechend auch bei uns arbeiten können.“¹⁰

Berlin:

„Stefanie Remlinger von den Grünen hofft, dass der Beschluss eine gesellschaftliche Debatte anstößt. Sie wünscht sich eine ‚Entdramatisierung‘ der Kopftuchfrage: ‚Wir sollten uns fragen, ob wir wirklich so viel Angst haben müssen oder ob wir nicht auch in den Schulen mehr religiöse und kulturelle Vielfalt haben wollen.‘ Einerseits würden dringend Lehrer mit Migrationshintergrund gesucht, andererseits würden durch das Kopftuchverbot viele junge Frauen vom Studium abgehalten, weil sie sich keine Chancen im Beruf ausrechnen: ‚Wir tragen dieses Verbot ein Stück weit auf den Köpfen der Frauen aus und behindern damit ihre Integration.‘“¹¹

Bremen:

„Das Urteil ist ein großer Schritt vorwärts für unsere pluralistische und multireligiöse Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat nun klargestellt, dass ein Kopftuch für sich genommen keine Gefahr darstellt und von ihm ebenso wenig ein missionierender Effekt ausgeht wie von einem Kreuz oder einer Kippa. Das pauschale Kopftuchverbot ist an Bremer Schulen nicht mehr haltbar. Die bisherige Regelung kommt einem faktischen Berufsverbot für Lehrerinnen mit Kopftuch gleich. Das trifft ausgerechnet jene gut ausgebildeten Musliminnen, die in den Schulen ein Vorbild für gelingende Integration sein können. Von der Abschaffung des Kopftuchverbots an Schulen kann das Signal ausgehen, dass die praktizierende muslimische Frau zugleich eine selbstbestimmte Frau und verantwortliche Bürgerin in unserer Gesellschaft ist. Mündig, intelligent und gebildet.“¹²

Auch die **Grüne Bundestagsfraktion** zeigte sich erfreut über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„Das ist ein guter Tag für die Religionsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht macht klar: In Deutschland gilt Religionsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz.

Kopftuch, Kippa und Schleier gefährden den Schulfrieden grundsätzlich nicht. Es ist gut, dass das Bundesverfassungsgericht das eindeutig feststellt. Die Gegner unserer offenen Gesellschaft sind nicht die Lehrerinnen und Lehrer, die ihren Glauben sichtbar bekunden, sondern diejenigen, die Vielfalt bekämpfen – als vermeintliche Alternative für Deutschland, als ‚Nationaldemokraten‘, Pius-Brüder oder Salafisten.

Die Schule muss die Grundlagen für ein Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft vermitteln. Da kann es nicht schaden, dass Schülerinnen und Schüler verschiedene Lebensentwürfe und Glaubensvorstellungen kennenlernen. Vor denen, die das in Frage stellen, darf der Staat nicht kapitulieren: sie sind die Gefahr, die bekämpft werden

¹⁰ <http://www.wdr2.de/aktuell/kopftuchurteil-loehrmann-100.html>

¹¹ <http://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/diskussion-um-kopftuch-urteil-wie-neutral-muessen-lehrer-sein/11503070.html>

¹² <http://www.gruene-fraktion-bremen.de/presse/pressemitteilungen/pauschales-kopftuchverbot-an-bremer-schulen-aufheben.html>

muss. Wenn konkret zu befürchten ist, dass der Schulfrieden gestört wird, dann in aller Regel nicht durch die Lehrerin mit dem Kopftuch.

Das Bundesverfassungsgericht stellt Kopftuch und Nonnenschleier endlich gleich. Das war überfällig: die Privilegierung christlicher Symbole in so manchem Landesgesetz war von vornherein offensichtlich verfassungswidrig. Denn Religionsfreiheit und nicht eine bestimmte Religion gehört zu Deutschland.“¹³

VI. Reaktion der bayerischen Landtagsgrünen

Für die Grüne Landtagsfraktion in Bayern kommentierte die religionspolitische Sprecherin, Ulrike Gote, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt:

Pressemitteilung vom 13.03.15:

"Die Entscheidung ist ein positives Signal für die Religionsfreiheit in unserem Land. Ein Gesetz, das ein Nonnenhabit als legitim wertet, muss auch ein Kopftuch akzeptieren.

Eine Privilegierung christlicher Traditionen widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Abgesehen davon ist das Kopftuch nicht automatisch gleichzusetzen mit religiösem Fundamentalismus.

Letztendlich ging es der CSU in Bayern in ihrem Versuch, muslimischen Lehrerinnen das Kopftuch zu verbieten, niemals um eine allgemeine rechtliche Regelung zum Umgang mit religiösen Symbolen, sondern nur darum, Kopftuch-Trägerinnen zu diskreditieren.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht unsere Forderung, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen umgehend zu ändern und den diskriminierenden Passus, der zwischen einer "christlich-abendländischen" und einer nichtchristlichen Haltung unterscheidet, umgehend zu streichen."¹⁴

Ulrike Gote knüpfte damit an die kritische Haltung gegenüber der bayerischen Regelung an, die die Landtagsfraktion seit der Einführung des Kopftuchverbots – u.a. in Form eines Gesetzentwurfs (2006)¹⁵ – zum Ausdruck gebracht hat.

VII. Reaktion der CSU

Im Gegensatz zu den besonnenen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts respektierenden Reaktionen aus verschiedenen Bundesländern mit grüner Regierungsbeteiligung, kündigte die CSU auf allen Ebenen (Staatsregierung, Landtagsfraktion, Partei) an, sich dem Urteilsspruch des höchsten deutschen Gerichts – und damit den Grundsätzen unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung – zu widersetzen.

¹³ http://www.gruene-bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2015/maerz/kopftuch-urteil-ein-guter-tag-fuer-religionsfreiheit-und-respekt_ID_4394819.html

¹⁴ <http://www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/bildung-und-wissenschaft/schulische-bildung/kein-kopftuch-verbot-bayerns-schulen-konsequenzen>

¹⁵

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/000003500/0000003510.pdf

Hier einige Beispiele:

Kultusminister Ludwig Spaenle (Bericht aus der Kabinettsitzung vom 17. März 2015):

„Für unsere bayerische Regelung sieht das Kabinett nach eingehender Diskussion keinen Änderungsbedarf. [...] Bayern ist christlich-abendländisch geprägt.“¹⁶

CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer:

„In jedem Fall werden wir in Bayern alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, damit das Christentum bei uns in Bayern privilegiert bleibt und weiterhin das prägende Wertefundament für unsere Gesellschaft ist.“¹⁷

Thomas Kreuzer, Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, und Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bildungspolitischer Sprecher der CSU-Fraktion:

„Das Urteil betrifft nur die Regelung in Nordrhein-Westfalen und hat keine Auswirkungen auf öffentliche Schulen in Bayern.“¹⁸

CSU entpuppt sich damit erneut als verfassungsfeindlich!

Mit dieser Haltung entpuppt sich die CSU einmal mehr als verfassungsfeindlich. Schließlich stellt sie sich mit der Ankündigung, alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit das Christentum in Bayern privilegiert bleibt, ausdrücklich gegen die Entscheidung und die Argumentation der Karlsruher Verfassungshüter. In ihrem vermeintlichen Einsatz für das Christentum stellt sich die CSU außerdem gegen die beiden christlichen Kirchen, die das Karlsruher Urteil deutlich begrüßt haben (siehe oben).

Grüne Initiative: Gesetzentwurf fordert Streichung des diskriminierenden Kopftuchverbots

Als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie die wirklichkeitsfremde und verfassungsfeindliche Position der CSU hat die Grüne Landtagsfraktion in Bayern einen Gesetzentwurf eingereicht, der eine verfassungskonforme Änderung des BayEUG fordert.¹⁹

Ulrike Gote hat diesen Vorstoß in einem ausführlichen Beitrag für die Bayerische Staatszeitung vom 20. März 2015 folgendermaßen begründet:

„Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen ein pauschales Kopftuch-Verbot an Schulen ist ein positives und wichtiges Signal für die Religionsfreiheit in unserem Land.

¹⁶ <http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-17-maerz-2015/>

¹⁷ <http://www.csu.de/aktuell/meldungen/maerz-2015/kopftuchurteil/>

¹⁸ <http://www.csu-landtag.de/index.php?ka=1&ska=4&idn=993#.VT-akZNdP4A>

¹⁹

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004000/0000004135.pdf

Die Hüterinnen und Hüter unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung haben in der Begründung ihrer Entscheidung ausdrücklich betont, dass die Privilegierung christlicher Traditionen den rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes widerspricht. Gerade die Schule habe die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen für ein Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Die von der CSU-Staatsregierung propagierte und praktizierte Ungleichbehandlung der Religionen lässt sich mit diesem Anspruch in keiner Weise vereinbaren.

Dass sich hohe Repräsentanten von CSU und Staatsregierung nun gar ausdrücklich der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts entgegenstellen, ist mit Blick auf die Religionsfreiheit schwer zu ertragen. Mit ihrer zur Schau getragenen Privilegierung des Christentums tragen sie gerade nicht zum Erhalt des Schulfriedens bei. Die positive Kommentierung des Urteils durch die Deutsche Bischofskonferenz sollte der CSU Warnung genug sein, das bewährte Modell einer wohlwollenden Neutralität des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften nicht zugunsten eines strikten Laizismus zu gefährden.

Eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte ungeachtet ihrer Religion ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Schulgemeinschaft. Wichtig ist nicht, was Lehrerinnen oder Lehrer möglicherweise auf dem Kopf tragen, sondern was sie darunter in ihren Köpfen haben – und wie sie unsere Schülerinnen und Schüler im Sinne einer toleranten, weltoffenen Gesellschaft unterrichten. Wir Grüne werden deshalb auch für die bayerische Gesetzgebung die Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils einfordern und entsprechend parlamentarisch aktiv werden.“

In der Begründung des hier angekündigten Gesetzentwurfs gehen die Landtagsgrünen neben dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts insbesondere auf die sich wandelnde gesellschaftliche Realität ein. Konkret heißt es darin:

„Aktuelle Zahlen der Forschungsgruppe Weltanschauungen zeichnen für Deutschland ein Bild der religiösen bzw. weltanschaulichen Vielfalt. Demnach ist ein großer Teil der Bevölkerung mittlerweile nicht mehr christlichen Konfessionen zuzurechnen. Insbesondere konfessionslose Menschen und Muslime prägen zahlenmäßig zunehmend unsere gesellschaftliche Realität.

Diesen Befund bestätigen auch die bayerischen Ergebnisse des Zensus 2011. Laut Angaben des Landesamts für Statistik ist die Gruppe der Personen, die nicht den beiden großen christlichen Kirchen oder die keiner Glaubensrichtung angehören bzw. für die keine Angaben vorliegen, stark gewachsen. Mit 24,4 Pro-zent habe sich deren Anteil seit der letzten Volkszählung 1987 verdreifacht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berechnete 2009 eine Zahl von mehr als 500.000 Muslimen in Bayern. Damit leben im Freistaat insgesamt 13,2 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime. Mit großer Freude lässt sich auch das Erstarben der jüdischen Gemeinden in Bayern beobachten. So hat München mit über 9.000 Mitgliedern die zweitgrößte Gemeinde in ganz Deutschland. Insgesamt leben den Ergebnissen des Zensus 2011 zufolge in Bayern knapp 12.000 Jüdinnen und Juden. All diese Zahlen zeigen, wie religiös vielfältig Deutschland – und auch Bayern – in den letzten Jahren und Jahrzehnten

geworden ist. Eine wie auch immer geartete Privilegierung des Christentums wird weder dieser gesellschaftlichen Realität gerecht, noch ist sie mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das aktuelle Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen ist das Urteil ein wichtiges Signal. Denn das höchste deutsche Gericht spricht sich darin nicht nur speziell gegen ein „pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen“ aus. Mit dem deutlichen Beschluss, dass die Privilegierung sogenannter christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen gegen das im Grundgesetz festgeschriebene Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen verstoße, haben die Verfassungshüterinnen und -hüter darüber hinaus ein positives und grundsätzliches Zeichen für die Religionsfreiheit in unserem Land gesetzt.

Das Urteil wurde folglich nicht nur von den muslimischen Verbänden ausdrücklich begrüßt. Auch die Deutsche Bischofskonferenz wertete es als „starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit“. Dieses Signal gilt es nun durch den Landtag aufzugreifen und in die gesetzgeberische Realität zu übersetzen.“